

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.01.2026

Geschäftszahl

Ra 2025/02/0195

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2015/15/0027 B 27. November 2017 RS 1

Stammrechtssatz

Eine Verletzung des Parteiengehörs im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof liegt nach der ständigen Rechtsprechung etwa vor, wenn Parteien entgegen der Bestimmung des § 36 Abs. 1 VwGG dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht beigezogen wurden, wenn der Verwaltungsgerichtshof von einer Verhandlung ungeachtet eines Parteienantrages nach § 39 Abs. 1 Z 1 VwGG zu Unrecht abgesehen hat oder wenn eine Partei entgegen der Vorschrift des § 41 letzter Satz VwGG nicht gehört wurde (vgl. VwGH vom 12.6.2013, 2013/04/0074).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025020195.L02